

Grundsätze zur Prüfung von mobilen Tankanlagen

In unserem Arbeitsalltag begegnen wir häufig Aussagen die auffallend wenig mit den Gefahrgutrechtlichen Vorschriften gemein haben. Vor allem im thematischen Bereich der Inspektionen und Prüfungen kursieren viele Unwahrheiten und gefährliches Halbwissen.

Um Sie vor kostspieligen Verstößen zu bewahren, möchten wir hier einmal Licht ins Dunkle bringen und mit den häufigsten Falschaussagen aufräumen.

- 🌿 *Mobile Tankanlagen müssen nicht geprüft werden...*
- 🌿 *Wenn Du die mobile Tankstelle nur zum Betanken Deiner Maschinen benutzt, dann musst Du gar nichts einhalten...*
- 🌿 *Der Verkäufer oder Hersteller hat gesagt, dass die mobile Tankanlage nicht wiederkehrend geprüft werden muss...*
- 🌿 *Wenn Du nach der „Handwerker-Regelung“ handelst, dann musst Du gar nichts tun...*

Solche Aussagen hören wir öfters. Die Rechtskonformität ist allerdings zweifelhaft und entspricht in keiner Weise geltenden Vorschriften. Gespräche mit unseren Kunden zeigten vermehrt, dass Verkäufer ohne fachtechnische Kenntnisse den Interessenten unzureichend oder falsch beraten. Auch augenscheinliche Fachinformationen und Artikel in branchenspezifischen Medien entsprechen nicht immer vollumfänglich den Vorschriften.

Zurück bleiben verunsicherte Kunden und Anwender, deren Fragen unbeantwortet bleiben.

Im Folgenden gehen wir genauer auf die einzelnen Inspektionen und Prüfungen ein. Grundsätzlich lässt sich sagen:

Ausnahmslos jede mobile Tankanlage muss geprüft werden!
Prüfungsart und- umfang entscheiden sich je nach Art und Alter der Tankanlagen.

Freistellung 1.1.3.1c – geeignete Verpackungen

Sofern Sie Ihre mobile Tankanlage im Zuge der Freistellung 1.1.3.1c ADR – „Handwerker-Regelung“ verwenden, so ist eine wiederkehrende Prüfung oder Inspektion nach dem Gefahrgutrecht nicht vorgeschrieben. **Allerdings sind Sie als Anwender für die Geeignetheit der Verpackung stets allein verantwortlich!** D.h. Sie müssen im Falle eines Zwischenfalls Ihr Fachwissen nachweisen.

Die Betriebssicherheitsverordnung (DGUV Regel 100-500) schreibt Ihnen **regelmäßige Prüfungen der verwendeten Arbeitsmittel**, unter welche auch Ihre Tankanlage fällt, vor. Die Zeiträume sind nicht definiert und werden durch Ihre Gefährdungsanalyse und -beurteilung vorgegeben. Vorgeschrieben ist jedoch, dass diese Prüfungen durch einen **Sachkundigen** durchgeführt werden müssen. Sachkundige müssen über die entsprechenden Kenntnisse von Gefahrgutverpackungen, die entsprechenden Prüfverfahren, sowie Prüfmittel und -geräte verfügen. Die genaue Definition des Sachkundigen zur Prüfung von Großpackmitteln (IBC) findet sich in der BAM-GGR 002.

Über Ihre Gefährdungsanalyse können Sie festlegen, dass die Prüfintervalle gemäß Betriebssicherheitsverordnung (DGUV Regel 100-500) mit denen im Gefahrgutrecht gleichgesetzt werden. Dies entspricht auch unserer Empfehlung.

Zugelassene Verpackungen mit Grundkennzeichnung UN 1A1W, bzw. 1A2W mit Lagerzulassung des DIBt

Befördern und verwenden Sie Ihre mobile Tankanlage im Zuge der 1.000-Punkte Regelung (1.1.3.6 ADR), so müssen Sie zwingend eine zugelassene und geprüfte Verpackung verwenden. Kleine mobile Tankanlagen (bis max. 450 Liter Behältervolumen) sind inzwischen als Verpackung (in der Fachliteratur auch als Fass mit oder nicht abnehmbarem Deckel genannt) zugelassen. Das erkennen Sie an der Grundkennzeichnung im Typenschild UN 1A1W, 1A2W.... Diese Verpackungen müssen nach Gefahrgutrecht nicht wiederkehrend geprüft werden.

Hat die mobile Tankstelle eine lagerrechtliche Zulassung, die vom Deutschen Institut für Bautechnik, kurz DIBt, ausgegeben wurde, so schreibt diese eine **wiederkehrende Inspektion/Prüfung gemäß Kapitel 6.5.4.4. ff. ADR** vor.

Wird diese wiederkehrende Inspektion/Prüfung nicht ausgeführt, so erlischt die DIBt-Zulassung.

Zusätzlich **muss wiederkehrend nach Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden**. In diesem Fall greift hier die DGUV-Regel 100-500. Die Prüfung erfolgt durch den bereits erwähnten Sachkundigen. Beachten Sie hierzu auch die TRGS 510 zur Thematik der aktiven Lagerung und den § 2 der GefStoffV.

Großpackmittel (IBC) mit Grundkennzeichnung UN 31...

Die am häufigsten genutzte Gefahrgutverpackung ist das Großpackmittel (IBC). Diese verfügen über eine Bauartzulassung (UN 31...) und müssen zwingend regelmäßig wiederkehrend geprüft werden; und zwar durch eine von **der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) anerkannte Inspektionsstelle**.

Verbaute Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Leckanzeigergeräte

Verfügt die mobile Tankanlage über ein Flüssigkeits- bzw. Vakuum-Leckanzeigergerät, so steht in der Zulassung ebenfalls eine **Prüfvorgabe**.

- 🌿 Wöchentliche Sichtprüfung durch den Betreiber inkl. Dokumentation des Vakuums bzw. des Flüssigkeitsstandes.
- 🌿 Funktionsprüfung, durch einen Sachkundigen eines Fachbetriebes gemäß AwSV, in Abständen von nicht mehr als 12 Monaten.

Für verbaute Grenzwertgeber (Überfüllsicherungen) gelten ähnliche Prüfvorschriften (**Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen eines Fachbetriebes nach AwSV**).

Sämtliche Prüfungen sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zusammengefasst unterliegen mobile Tankanlagen folgenden Prüfungen:

- 🌿 Wöchentliche Sichtprüfung des Leckanzeigergerätes durch die Betreiberin/ den Betreiber
- 🌿 Jährliche Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes durch einen Sachkundigen eines Fachbetriebs AwSV
- 🌿 Jährliche Funktionsprüfung des Grenzwertgebers durch einen Sachkundigen eines Fachbetriebs nach AwSV
- 🌿 Prüfung gemäß BetrSichV, Festlegen des Intervalls über die Gefährdungsbeurteilung
- 🌿 Prüfung der **geeigneten Verpackung** in Anlehnung an die BAM GGR 002 (alle 2 ½ Jahre)
- 🌿 Inspektion/ Prüfung der mobilen Tankanlage (**zugelassenen Verpackung**) gemäß DIBt-Zulassung (in Abständen von nicht mehr als 2 ½ Jahren)
- 🌿 Inspektion/ Prüfung der mobilen Tankanlage (**zugelassen als IBC**) gemäß BAM-GGR 002 (6.5.4.4.1 a oder b und 6.5.4.4.2 ADR) - (in Abständen von nicht mehr als 2 ½ Jahren)

Was gibt es ansonsten zu beachten?

Großpackmittel (IBC) müssen immer nach den gelten Gefahrgutvorschriften nach Kapitel 6.5 ADR von einer durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) anerkannte Inspektionsstelle durchgeführt werden!

Auf eine Sachverständigenprüfung nach AwSV trifft dies nicht zu!

Maßgeblich für die Prüfung ist die Zulassung als Gefahrgutverpackung, die sich nicht ändern kann.

Sorgen Sie als Anwender nicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen Ihrer mobilen Tankanlage, so verlieren Sie den Versicherungsschutz Ihrer Umwelthaftpflichtversicherung.

Dieses kann im Falle einer Havarie oder eines Schadens schnell Kosten in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro mit sich bringen!

Zitat:

„Ausschlussgründe für die Umwelt-Haftpflicht-Versicherung

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz, wenn bewusste Verstöße gegen Gesetze oder behördliche Vorgaben vorliegen. Wenn also von vornherein klar war, dass das, was geplant wird, gegen geltendes Recht verstößt und mit einer Umweltgefährdung einhergeht, wird keine Umwelt- Haftpflicht-Versicherung die Schadensersatzsummen, die von dem Unternehmen zu tragen sind, finanzieren. „

Quelle: <https://www.versicherungsguide.net/sachversicherung/haftpflichtversicherung/umwelthaftpflichtversicherung> (Letzter Zugriff:13.06.2024 13:30 Uhr)

Lassen Sie daher ihre mobile Tankanlage ausnahmslos von qualifizierten Fachleuten prüfen, die sich vollumfänglich auskennen.

Ihre Fragen sind noch nicht alle beantwortet?

Rufen Sie die Experten der ÖKO-LUBE Deutschland GmbH an und lassen Sie sich durch einen unserer Gefahrgutbeauftragten beraten.

Wir erarbeiten auf Ihren Fall zugeschnittene Lösungsansätze und kümmern uns um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren informieren wir Sie über fällige Prüfungen, Termine und führen in Ihrem Auftrag die ordnungsgemäßen Inspektionen und Prüfungen mit unseren fachkompetenten Inspektoren und Sachverständigen durch.

